

Allgemeine Bezugsbedingungen

1. Unsere Bestellungen erfolgen stets auf Grund dieser Bezugsbedingungen, auch wenn wir im Einzelfalle nicht ausdrücklich darauf Bezug nehmen. Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, auf die vor, bei oder nach der Annahme unserer Bestellung formulärmäßig Bezug genommen wird, erkennen wir nicht als für uns verbindlich an, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
Dies gilt auch dann, wenn wir den Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen jeweils nicht ausdrücklich widersprochen haben.
Mit der Annahme unserer Bestellung erkennt der Lieferant diese Bezugsbedingungen als für sich verbindlich an, selbst wenn er erklärt, nur zu den von ihm in Bezug genommenen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen liefern zu wollen.
2. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns rechtsverbindlich. Mündliche oder fermündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Wird unsere Bestellung nicht innerhalb 10 Tagen ab Bestelldatum bestätigt, sind wir zum Widerruf berechtigt. Zusätze, Einschränkungen oder sonstige Abweichungen in der Bestätigung des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall unserer ausdrücklichen Zustimmung.
4. Die in unserer Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
5. Bestandteil der einzelnen Aufträge sind neben diesen Bezugsbedingungen die Angaben des von uns erteilten Auftrages nebst den dazu gehörenden Anlagen. Soweit unseren Aufträgen Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Bau-, Material-, Prüfvorschriften usw. zugrunde liegen, sind diese verbindlich. Abweichungen von diesen Unterlagen sind nur zulässig, wenn wir unser Einverständnis schriftlich erklärt haben.
Soweit Erzeugnisse nicht nach unseren Zeichnungen, technischen Lieferungsbedingungen oder sonstigen Vorschriften geliefert werden, sind Änderungen gegenüber den Unterlagen, auf Grund derer der Auftrag erteilt wurde, uns anzuzeigen und gegebenenfalls durch Bemusterung bekanntzugeben. Derartige Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Betreffen die Änderungen die Tauglichkeit des Lieferungsgegenstandes für den von uns in Aussicht genommenen Verwendungszweck, können wir die beabsichtigte Änderung ablehnen und entweder Lieferung in der unserem Auftrag zugrunde liegenden Art und Weise, Form usw. verlangen oder entschädigungslos von dem Auftrag zurücktreten. Ist die endgültige Auftragserteilung von der Genehmigung eines vom Lieferanten vorgelegten Musters abhängig, so liegt ein Kauf nach Probe vor. Eine Weitergabe der Aufträge an Dritte ist nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig.
6. Die Liefertermine sind verbindlich. Die bestellten Waren oder Dienstleistungen müssen zum vorgeschriebenen Termin an dem von uns festgelegten Bestimmungsort eingegangen bzw. erbracht sein, da unsere Planung darauf aufbaut. Bei Nichteinhaltung der Liefertermine sind wir ohne Nachfristsetzung berechtigt, ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
Die von uns angegebene Lieferzeit läuft ab dem Bestelldatum. Falls die Lieferfrist als "voraussichtlich", "ungefähr", "unter Vorbehalt" oder dergleichen bezeichnet worden ist, dürfen zwischen dem genannten Termin und der tatsächlich erfolgten Lieferung höchstens 8 Tage liegen.
7. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat die Lieferung frei Bestimmungsort zu erfolgen. Bei Lieferung ab Werk ist der Lieferant verpflichtet, die billigste Versandart zu wählen.
Mehr- oder Minderlieferungen erkennen wir bei handelsüblicher Ware nur bis 5% der bestellten Menge an. Bei Sonderwaren sind Minderlieferungen unzulässig. Mehrlieferungen dürfen mangels besonderer Vereinbarung 2% nicht überschreiten.
Die zu liefernden Waren sind sachgemäß zu verpacken. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Wieder verwendbare Verpackungen, wie Kisten, Behälter usw. werden von uns franko zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben.
8. Soweit die Ware auf unser Risiko befördert wird, erfolgt die Versicherung durch uns.
9. Für jede Lieferung ist uns eine Versandanzeige vorab per Post zuzusenden.
10. Die Rechnung ist auf der vereinbarten Währungsbasis in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.
11. Zahlungen erfolgen in Zahlungsmittel nach unserer Wahl, und zwar:
nach 14 Tagen mit 3% Skonto,
nach 30 Tagen mit 2% Skonto,
oder nach 90 Tagen netto, gerechnet ab dem Rechnungsdatum.
- Dienstleistungen werden nach Prüfung und Richtigbefund nach 14 Tagen netto bezahlt.
Alle Zahlungen werden mit Vorbehalt unserer Rechte aus mangelhafter Lieferung geleistet. Soweit bei Fälligkeit Mängelrügen bereits bekannt sind, sind wir berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Die Skontiermöglichkeit bleibt in diesen Fällen erhalten.
12. Eine Abtretung der aus dem Vertrag bestehenden Forderungen des Lieferanten an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.
13. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn der Lieferant mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer von uns ausdrücklich anerkannten Forderung aufrechnen kann. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
Der Lieferant verzichtet gegenüber etwaigen von uns eingeklagten Forderungen auf die Einreichung von Widerklagen.
14. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
15. Durch die Bestätigung des Wareneingangs werden qualitäts- oder quantitätsmäßige Beanstandungen, die nach Wareneingang festgestellt wurden, nicht ausgeschlossen. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb von 20 Arbeitstagen auf ersichtliche Mengen- bzw. Qualitätsfehler zu überprüfen und innerhalb von weiteren 7 Arbeitstagen die gegebenenfalls festgestellten Mängel zu rügen.
Die von uns bei der Abnahmeprüfung festgestellten Werte sind für beide Parteien verbindlich.
Bei begründeten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl berechtigt,
- die mangelhafte Ware zurückzusenden und einwandfreien Ersatz zu verlangen. Hierbei wird aus buchungstechnischen Gründen die zurückgegebene Ware wertmäßig belastet, und die Ersatzlieferung ist neu zu berechnen;
- unter Rückbelastung des Rechnungswertes der Ware auf eine Neulieferung zu verzichten;
- den gerügten Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen zu lassen;
- eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen;
- von dem betreffenden Auftrag hinsichtlich des noch nicht gelieferten Teils ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten daraus irgendwelche Ersatzansprüche entstehen.
Im übrigen haftet der Verkäufer für sämtliche, auf Grund der Mangelhaftigkeit mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden. Wird auf Grund mangelhafter Lieferung eine stückweise Überprüfung der erhaltenen Waren erforderlich, trägt der Lieferant die dafür entstehenden Kosten. Leistungs-, Maß- oder sonstige Eigenschaftsangaben gelten als Eigenschaftszusicherungen.
Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre nach Eingang der Lieferung bei uns. Für Ersatzlieferungen gilt die in dieser Ziffer getroffene Regelung entsprechend.
Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die der Lieferant für uns erstellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften technischer Art usw. sind unser Eigentum und dürfen nur für Lieferungen an uns benutzt werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben, noch für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind geheim zu halten.
Für jeden Fall einer Verletzung dieser Pflichten hat uns der Lieferant eine Vertragsstrafe von 5% des Bruttolieferwertes des betreffenden Fabrikats bzw. der mit den betreffenden Einrichtungen hergestellten Fabrikate zu zahlen. Wurden mehrere Aufträge erteilt, ist der Errechnung der Vertragsstrafe die gesamte Liefermenge zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadens behalten wir uns vor.
16. Wir haften nur für vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln der Organe und leitenden Angestellten.
17. Beiderseitiger Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand, auch für deliktrechtliche Ansprüche und für Ansprüche aus Schecks oder Wechseln, ist Bingen (Rhein). Wir sind jedoch befugt, das für den Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
18. Die Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis unterliegen dem deutschen Recht.
19. Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.